

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Weninger

zum Nachtragsvoranschlag des Landes Niederösterreich für die Finanzjahre 2020 und 2021, Ltg.-1278/V-8/15-2020

betreffend potenziellen Missbrauch des Insolvenzrechts für Betriebsverlagerungen ins Ausland stoppen

Das österreichische Insolvenzrecht erlaubt im Sanierungsverfahren auch ein solches, dass als „Liquidationssanierungsverfahren“ bezeichnet werden kann. Wirtschaftlich betrachtet wird dabei das zu sanierende Unternehmen faktisch stillgelegt und die maschinellen Anlagen an einen anderen Produktionsstandort verbracht.

Bei dieser Insolvenzverfahrensart sind Schuldner relativ frei und es wird ihnen ein Sanierungsverwalter beigelegt, der wichtige Entscheidungen genehmigen muss. Es besteht auch die Möglichkeit Sanierungskündigungen hinsichtlich der Dienstnehmer im 1. Monat ab Verfahrenseröffnung auszusprechen und so Dienstverhältnisse „masseschonend“ zu beenden. Die Intention bei der Reform des Insolvenzrechts vor rund zehn Jahren war jedoch, möglichst den Erhalt des Unternehmens im Sanierungsverfahren zu fördern.

Als abschreckendes Beispiel kann das mit 28.7.2020 über die ATB Spielberg GmbH eröffnete Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung in der Steiermark aufgezeigt werden, wo ein solches „Liquidationssanierungsverfahren“ durchgeführt wird:

- Die Produktionsmaschinen wurden von der Muttergesellschaft im Versteigerungsverfahren erworben und sollen nach Polen und nach Serbien verbracht werden, um dort kostengünstiger als in Spielberg (ohne dauerhafte Verluste) weiter zu produzieren.
- Gleichzeitig sollen die Dienstverhältnisse von rund 85 % der Mitarbeiter beendet werden, da am Standort Spielberg die Produktion eingestellt wird. Die Endigungsansprüche der Mitarbeiter (immerhin rund 15—20 Mio. Euro) sollen vom Insolvenz-Entgelt-Fonds reguliert werden.

- Verbleiben soll am Standort ein eingeschränkter Geschäftsbetrieb mit ca. 40-50 MitarbeiterInnen für Forschung und Entwicklung, Kundenservice und Vertrieb.

Eine solche Vorgangsweise kann sich selbstredend auch in allen anderen Bundesländern, insbesondere natürlich auch in Niederösterreich, wiederholen und muss daher so rasch wie möglich unterbunden werden.

Das österreichische Insolvenzrecht ermöglicht es derzeit, dass Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung dazu benützt werden können, um Arbeitsplätze kostengünstig (=auf Kosten des österreichischen Steuerzahlers) in andere, billiger produzierende Konzernstandorte zu verlegen.

Die Insolvenzordnung soll daher dringend dahingehend adaptiert werden, dass diese Vorgangsweise nicht erlaubt oder zumindest massiv erschwert (bzw. unwirtschaftlich gemacht) wird.

Dabei ist insbesondere auch zu verankern, dass die Forderungen der Dienstnehmer gegenüber dem Unternehmen, nicht wie bisher schon mit der Forderungsanmeldung, sondern erst mit Zahlung durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds auf diesen übergehen. Dann könnten auch die Dienstnehmer ihre Interessen vertreten bzw. vertreten lassen und müssten nicht hilflos bei der Verbringung der maschinellen Anlagen des Unternehmens und dem Verlust ihrer Arbeitsplätze zusehen.

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese durch Erarbeitung einer Gesetzesnovelle und dessen Vorlage an den Nationalrat sicherstellt, dass das Insolvenzrecht künftig nicht mehr durch ein mögliches Liquidations-sanierungsverfahren für kostengünstige Betriebsverlagerungen ins Ausland missbraucht werden kann.“